

## **Erste Satzung**

### **zur Änderung der Ordnung**

#### **für die Professional School of Education der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**vom 26. November 2024**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2024-94](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-94))

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05 August 2022, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.07.2024 (GVBl. S. 257), in Verbindung mit § 15 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29.12.2022, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Benehmen mit dem PSE – Rat folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Ordnung für die Professional School of Education der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 05. Mai 2017 ([http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2017-30](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2017-30)) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
2. In § 2 Satz 1 werden die Worte „Lehrer und Lehrerinnen,“ durch die Worte „Lehrerinnen und Lehrer“ ersetzt.
3. In § 2 Satz 1 werden die Worte „lehrer- und lehrerinnenbildenden,“ durch die Worte „lehrerinnen – und lehrerbildenden“ ersetzt.
4. In § 2 Satz 2 wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
6. In 3 Abs. 1 Satz 2 a wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
7. In § 3 Abs. 1 Satz 2 b wird das Wort „Heterogenität“ durch das Wort „Diversität“ ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Satz eingefügt:  
„fördert die Entwicklung, Vernetzung und Implementierung weiterer Querschnittsthemen, wie z.B. inklusiver Umgang mit Heterogenität, Digitalisierung und Bildung für nachhaltige Entwicklung,“.
9. Die bisherigen Buchstaben c) und d) werden zu den Buchstaben d) und e).

10. In § 3 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe e) (neu) wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
11. In § 3 Abs. 2 Buchstabe a), 1. Spiegelstrich wird das Wort „Lehrerbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
12. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
13. In § 3 Abs. 2 Buchstabe b), 3. Spiegelstrich wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
14. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einem Vertreter bzw. einer Vertreterin“ durch die Worte „eine Vertreterin bzw. einem Vertreter“ ersetzt.
15. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Bereich“ durch das Wort „Bereichen“ ersetzt.
16. In § 4 Abs. 2, 2. Spiegelstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
17. In § 4 Abs. 2, 2. Spiegelstrich werden die Worte „lehrer- und lehrerinnenbildenden“ durch die Worte „lehrerinnen- und lehrerbildenden“ ersetzt.
18. In § 4 Abs. 2, 3. Spiegelstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
19. In § 4 Abs. 2, 3. Spiegelstrich werden die Worte „lehrer- und lehrerinnenbildenden“ durch die Worte „lehrerinnen- und lehrerbildenden“ ersetzt.
20. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „ein Vertreter oder Vertreterin“ durch die Worte „eine Vertreterin oder Vertreter“ ersetzt.
21. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.
22. In § 4 Abs. 3, 1. Spiegelstrich werden die Worte „einen oder eine“ durch die Worte „eine oder einen“ ersetzt.
23. In § 4 Abs. 3, 1. Spiegelstrich werden die Worte „bestimmten Vertreter oder Vertreterin“ durch die Worte „bestimmte Vertreterin oder bestimmten Vertreter“ ersetzt.
24. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 1. Unterstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
25. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 2. Unterstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
26. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 3. Unterstrich werden die Worte „Studiendekanen oder Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen oder Studiendekanen“ ersetzt.
27. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 3. Unterstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.

28. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 4. Unterstrich werden die Worte „Studiendekanen oder Studiendekaninnen“ durch die Worte „Studiendekaninnen oder Studiendekanen“ ersetzt.
29. In § 4 Abs. 3, 2. Spiegelstrich, 4. Unterstrich werden die Worte „Vertreter oder Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen oder Vertreter“ ersetzt.
30. In § 4 Abs. 4 werden die Worte „Vertreter oder Vertreterin“ jeweils durch die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ ersetzt.
31. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „einem Vertreter oder Vertreterin“ durch die Worte „einer Vertreterin oder einem Vertreter“ ersetzt.
32. In § 4 Abs. 5 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
33. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ durch die Worte „Hochschullehrinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
34. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „lehrer- und lehrerinnenbildenden“ durch die Worte „lehrerinnen- und lehrerbildenden“ ersetzt.
35. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
36. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Vertretern und Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ ersetzt.
37. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
38. In § 7 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz werden die Worte „der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
39. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „dem Direktor oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
40. In § 7 Abs. 4, 4. Spiegelstrich werden die Worte „Kandidaten oder Kandidatinnen“ durch die Worte „Kandidatinnen oder Kandidaten“ ersetzt.
41. In § 7 Abs. 4, 4. Spiegelstrich werden die Worte „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
42. In § 7 Abs. 5 werden die Worte „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
43. In § 7 Abs. 6 werden die Worte „dem Direktor oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
44. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
45. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Vertreter und Vertreterinnen“ durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
46. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „zwei Mitglieder“ die Worte „sowie die Sprecherin bzw. der Sprecher des Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen“ eingefügt.

47. In § 8 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Kandidat oder Kandidatin“ durch die Worte „Kandidatin oder Kandidat“ ersetzt.
48. In § 8 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 29 Abs. 5 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
49. In § 8 Abs. 6, 1. Spiegelstrich wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
50. In § 8 Abs. 6, 3. Spiegelstrich werden die Worte „den Vertreter bzw. die Vertreterin“ durch die Worte „die Vertreterin bzw. den Vertreter“ ersetzt.
51. In § 8 Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 26 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
52. In § 8 Abs. 9 Satz 2 werden die Worte „dem Direktor oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder dem Direktor“ ersetzt.
53. In § 8 Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
54. In § 9 werden in der Überschrift die Worte „Direktor oder Direktorin“ durch die Worte „Direktorin oder Direktor“ ersetzt.
55. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „einen Direktor oder eine Direktorin“ durch die Worte „eine Direktorin oder einen Direktor“ ersetzt.
56. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
57. In § 9 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „§ 17a Abs. 2“ durch die Worte „§ 26 Abs. 2“ ersetzt.
58. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingesetzt.
59. In § 9 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
60. In § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
61. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „beiden“ werden die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt.
62. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
63. In § 9 Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „für die“ die Worte „Stellvertreterinnen oder“ eingesetzt.
64. In § 9 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
65. In § 9 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Er oder sie“ werden durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
66. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ werden durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.

67. In § 9 Abs. 4 werden die Worte „Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
68. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „seiner oder ihrer“ durch die Worte „ihrer oder seiner“ ersetzt.
69. In § 9 Abs. 5 werden die Worte „der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
70. Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt mit folgendem Inhalt:

## **“§ 10**

### **Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen**

(1) Innerhalb der Professional School of Education der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wird ein Kompetenzzentrum für digitales Lehren und Lernen mit dem Kurznamen „DigiLLabs@JMU“ eingerichtet. Das Zentrum versteht sich als eine Institution für Forschung und Lehre im Kompetenzbereich Digitales Lehren und Lernen in der Lehrpersonenbildung mit einer quer zu den Fakultäten angesiedelten Aufgabenstruktur.

(2) Aufgaben des Kompetenzzentrums sind die Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrpersonenbildung in den Bereichen des digitalen Lehrens und Lernens sowie digitalisierungsbezogener Bildung mit dem Ziel,

- a) auf Schule und Lehrpersonenbildung bezogene Forschung unter besonderer Berücksichtigung von Digitalisierung und Mediatisierung durchzuführen und zu unterstützen,
- b) innovative digitale Lehre und den systematischen Erwerb digitalisierungsbezogener Kompetenzen von Studierenden zu fördern,
- c) Räume für digitales Lehren und Lernen auszubauen,
- d) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der Lehrpersonenbildung im Bereich des digitalen Lehrens und Lernens zu fördern,
- e) Kooperationsstrukturen und Netzwerke mit außeruniversitären Partnern zu digitalisierungsbezogenen Themen zu entwickeln und zu institutionalisieren,
- f) Aktivitäten in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, Wissens- bzw. Erkenntnis- und Technologietransfer sowie gesellschaftliches Engagement umzusetzen.

(3) Die Ziele und Aufgaben des Kompetenzzentrums werden insbesondere durch fachgruppenbezogene Netzwerke im interdisziplinären und transdisziplinären Austausch und in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten unter Mitarbeit des Teams der DigiLLabs@JMU umgesetzt.

(4) Organe des Kompetenzzentrums sind:

- a) Die kollegiale Leitung (Vorstand)

Die kollegiale Leitung besteht aus den fünf Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppennetzwerke als Vertreterinnen und Vertreter der fachlichen Bereiche:

- Digitale Medien aus pädagogischer Perspektive (DigiPäd)
- Digitale Medien aus pädagogisch-psychologischer und sonderpädagogischer Perspektive (DigiPädPsySo)

- Digitale Medien in den MINT-Fächern (DigiMINT)
- Digitale Medien in den geistes- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächern (DigiPhil)
- Medienbildung mit informatischen Bezügen (DigiMePäd).

Die kollegiale Leitung tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher der DigiLLabs@JMU geleitet, die bzw. der von der Universitätsleitung für diese Aufgabe bestellt wurde. Die kollegiale Leitung beschließt über strategische Zielsetzungen der DigiLLabs@JMU. Sie berät zu den in Absatz (2) genannten Zielsetzungen und Aufgaben und spricht Empfehlungen für die Arbeit des Sprecherinnen- und Sprecherteams aus.

#### b) Das Sprecherinnen- und Sprecherteam

Das Sprecherinnen- und Sprecherteam besteht aus drei Mitgliedern, die von den fünf Sprecherinnen und Sprechern der Fachgruppennetzwerke gewählt werden. Zusätzlich ist die Direktorin bzw. der Direktor der PSE qua Amt Mitglied. Im Verhinderungsfall wird die Direktorin bzw. der Direktor der PSE durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer der PSE vertreten.

Das Sprecherinnen- und Sprecherteam tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Die Sitzungen werden von einer Sprecherin bzw. einem Sprecher der DigiLLabs@JMU geleitet, die bzw. der von der Universitätsleitung für diese Aufgabe bestellt wurde. Das Sprecherinnen- und Sprecherteam vertritt das Kompetenzzentrum in der Kommunikation nach innen und nach außen. Es berät und unterstützt die Universitätsleitung in allen Fragen der Digitalisierung der Lehrpersonenbildung. Es bereitet strategische Zielsetzungen der DigiLLabs@JMU vor. Es trifft Entscheidungen über die Verwaltung und betrieblichen Abläufe innerhalb der DigiLLabs@JMU sowie über die Verteilung und den Einsatz von Personal, Räumen und Sachmitteln.“

71. Der bisherige § 10 wird zu § 11.
72. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, 1. Spiegelstrich werden die Worte „Der / Die Ministerialbeauftragte/r“ durch die Worte „Die oder der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.
73. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2. Spiegelstrich werden die Worte „Der / Die Ministerialbeauftragte/r“ durch die Worte „Die oder der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.
74. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, 3. Spiegelstrich werden die Worte „Der / Die leitende Abteilungsdirektor/in“ durch die Worte „Die leitende Abteilungsdirektorin oder der leitende Abteilungsdirektor“ ersetzt.
75. In § 11 Abs. 1 Nr. 1, 4. Spiegelstrich werden die Worte „Der / Die Ministerialbeauftragte/r“ durch die Worte „Die oder der Ministerialbeauftragte“ ersetzt.
76. In § 11 Abs. 1 Nr. 2, 1. Spiegelstrich werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
77. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird ein neuer 2. Spiegelstrich eingefügt mit folgendem Inhalt:  
„Die Sprecherin oder der Sprecher des Kompetenzzentrums für digitales Lehren und Lernen“.
78. In § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3. Spiegelstrich werden die Worte „der oder die Geschäftsführer oder Geschäftsführerin“ durch die Worte „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer“ ersetzt.

79. In § 11 Abs. 2, 3. Spiegelstrich wird das Wort „Lehramtsausbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
80. Der bisherige § 11 wird zu § 12.
81. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
82. In § 12 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
„Der Vorstand der PSE sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der PSE nehmen an den Sitzungen teil.“
83. Der bisherige § 12 Abs. 4 Satz 2 wird zu Satz 3.
84. In § 12 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „Der Direktor oder die Direktorin“ durch die Worte „Die Direktorin oder der Direktor“ ersetzt.
85. Der bisherige § 12 wird zu § 13.
86. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
87. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „dem Direktor oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder dem Direktor“.
88. In § 13 Abs. 1 Satz 4, 2. Spiegelstrich werden die Worte „Lehrer- und Lehrerinnenbildung“ durch das Wort „Lehrpersonenbildung“ ersetzt.
89. In § 13 Abs. 1 Satz 4, 5. Spiegelstrich werden die Worte „lehrer- und lehrerinnenbildenden“ durch das Wort „lehrpersonenbildenden“ ersetzt.
90. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin“ durch die Worte „eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer“ ersetzt.
91. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Dem einzelnen Geschäftsführer oder der einzelnen Geschäftsführerin“ durch die Worte „Der einzelnen Geschäftsführerin oder dem einzelnen Geschäftsführer“ ersetzt.
92. In § 13 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Geschäftsführern oder Geschäftsführerinnen“ durch die Worte „Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern“ ersetzt.
93. Der bisherige § 13 wird zu § 14.
94. Der bisherige § 14 wird zu § 15.
95. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „des Direktors oder der Direktorin“ durch die Worte „der Direktorin oder des Direktors“ ersetzt.
96. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „dem Präsidenten oder der Präsidentin“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
97. Der bisherige § 15 wird zu § 16.

## **§ 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Würzburg, 03.12.2024

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli